

Satzung der Buntspechte Cappel e. V.

(Stand 22.11.22, vorherige Fassung vom 25.10.2012)

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Buntspechte Cappel e.V. und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Marburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern in der freien Natur vornehmlich durch die Einrichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Entwicklung eines Konzeptes für eine Kindertageseinrichtung zur ganzjährigen Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der freien Natur
- Gründung und Betrieb eines Waldkindergartens in Marburg-Cappel
- Schulung und Fortbildung von MitarbeiterInnen und HelferInnen

§3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Jedes Mitglied erhält eine Satzung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaft jederzeit 3 Wochen im Voraus zum Monatsende zu kündigen. Dies erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(6) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins bzw. dessen Interessen schwer verstoßen hat oder wenn es mit den Beiträgen trotz Mahnung für 6 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Einspruch erhoben werden. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(7) Aus der Struktur des Vereins als Träger einer Einrichtung ergeben sich für die Mitglieder Rechte und Pflichten, die dem Erhalt und Betrieb dieser Einrichtung dienen. Näheres kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§5 Beiträge

(1) Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maß eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Vereinsmitglieder, deren Kindern den Kindergarten nicht mehr besuchen, werden automatisch Fördermitglieder mit einem Beitrag von 2 Euro monatlich. Ein Widerspruch kann formlos per Mail an den Vorstand gerichtet werden.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

(4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden oder einem von ihr/ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß dieser Satzung oder der Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(10) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch in schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Beisitzer/innen werden nach Maßgabe der Mitgliederversammlung zusätzlich in den Vorstand gewählt.

(3) Der vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Kassenverwalter/in sowie 2-4 weiteren, gleichberechtigten Vorständen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist darüber hinaus berechtigt, einzelne Aufgaben auf eine unabhängige Geschäftsführung zu übertragen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann in einer Geschäftsordnung nähere Regelungen zur Vorstandstätigkeit treffen.

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung/Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Stimmenthaltung).

§9 Arbeitskreise

(1) Es können Arbeitskreise für gesonderte Aufgaben vom Vorstand eingesetzt werden. Die Arbeitskreise werden befugt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eigenständig über das zugewiesene Aufgabengebiet zu entscheiden.

§10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht worden sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung an den Marburger Waldkindergarten e.V. oder an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Marburg, 22.11.2022